

Wir planen eine Schulreise

Autor(en): **Davatz, Reto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **45 (1985-1986)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-356815>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wir planen eine Schulreise

Reto Davatz, Chur

Vorbereitungsarbeiten und Organisation

Schulreise – ein faszinierendes Wort! Entscheidend ist nur der Standpunkt, von dem aus es gesehen wird.

Beim Schüler löst dieses Wort ganz andere Vorstellungen und Wünsche aus als beim Lehrer, ist doch das Kind Teilnehmer und unbeschwerter Mitläufer.

Für Lehrer hat dieses Wort einen ganz anderen Klang, denn viele Punkte müssen beachtet und befolgt werden, und viele Gegebenheiten lassen sich nur schwer einplanen und voraussehen.

Welche Gegebenheiten und Wünsche lassen sich vorausberechnen, einplanen und auf der Reise verwirklichen?

Grundsätzliche Überlegungen

Soll die Schulreise:

- Kenntnisse vermitteln oder vertiefen, die in Realfächern aufgearbeitet wurden?
- Erfahrungen zwischenmenschlicher Beziehungen innerhalb der Klassengemeinschaft oder Beziehungen zu fremden Menschen bringen?
- Anlass zu Willensschulung und Durchhaltevermögen sein?
- das Erlebnis einer fremden Landschaft bringen?
- ein Vergnügen sein?

... ..
Solche Überlegungen geistern sicher durch das Lehrerhirn, wenn er versucht, sich mit der Schulreise zu beschäftigen und an ihr Freude zu gewinnen. Ich glaube, dass die Auswahl der Kriterien, unter welchen die Reise ausgeführt werden soll, nicht allzu schwer sein wird.

Vernünftigerweise wird man versuchen, von allen aufgeführten Überlegungen etwas im Plan unterzubringen und dabei selbstverständlich einen Zeitabschnitt für Vergnügen (Spiel, Erkundungen etc.) reservieren. Die Schulreise soll ja auch Abwechslung in den reinen Schulbetrieb bringen. Auch für den Lehrer soll sie Ansporn sein, aus dem normalen Schultramp auszubrechen und sich mit seinen Schülern auf ein geplantes «Abenteuer» einzulassen.

In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, an den oder die geeignete Begleitperson zu denken, gibt es doch immer wieder Situationen (Unfall, Übelsein etc), in denen die Begleitperson die Führung übernehmen muss, weil in keinem Fall die Klasse sich selbst überlassen bleiben darf!

Ist die Idee gefunden (oder von einem Kollegen geschildert oder übermittelt worden), so geht es an die Planung.

Wahl der Route

Vorgehen

Grobplanung:

- auf der Landkarte (1:25 000) die Route festlegen
- Wanderbücher, Prospekte, Vogelschaukarten der Kurvereine etc. zu Rate ziehen

Feinplanung:

- zusammengestellte Route rekognoszieren, d. h. abschreiten!
- ganze Strecke in vernünftige Teilstrecken unterteilen und Zeiten nehmen (Zeitplan erstellen)
- Ausschau halten und wählen von geeigneten, sicheren Rastplätzen, Verpflegungsstellen, Spielplätzen
- Verbindungen PTT/RhB/SBB etc. an Ort und Stelle überprüfen
- Standorte festlegen und markieren, wo man was sehen, zeigen, finden, tun kann
- Kollektivbillet am Vorabend bestellen
- Reservierungen vornehmen
- Schulreiseplan mit den nötigen Informationen für die Eltern und die vorgesetzte Schulbehörde zusammenstellen. Enthalten sein sollten die gewählte Route, Abfahrtszeit und die Ankunftszeit.

Ausführung

Abmarschzeit:

- nicht allzu früh, weil Kinder sonst vollkommen aus dem gewohnten Rhythmus gerissen werden (konnten nicht schlafen; mögen nicht essen; konnten nicht aufs WC; Reisefieber etc.)

Sammelplatz:

- wenn es nicht der Schulhausplatz ist, sollte der gewählte Ort verkehrarm sein, dass die Schüler nicht verkehrsstörend wirken. WC in der Nähe!

Erster Halt:

- nach ungefähr einer ½ Stunde sollte eine Rast eingeschaltet werden: Rucksäcke richten, Socken nachziehen, Pullover ausziehen, WC, Dauer des Haltes bekanntgeben! –

Marsch und Rastzeiten:

- vernünftiger Wechsel von Marsch und Rast
- genügend lange Rastzeiten zum Essen (Dauer immer bekanntgeben!)
- Spielzeiten einbauen (ist Erholung)
- frühzeitig Abmarsch bekanntgeben, dass in Ruhe gepackt werden kann
- Kontrolle des Rastplatzes auf: Ordnung, verlorene Gegenstände, Feuer . . .
- Akustisches Signal für bevorstehenden Abmarsch
- Schüler zählen!

Rastplatz:

- guter, trockener Boden; Achtung Wespennester!
- Wasser in der Nähe
- Strauch oder Baumgruppen in der Nähe (WC, Schatten)

- Feuermöglichkeiten
- Feuerstellen bestimmen, dass sie überwachbar sind!
- keine Abstürze, keine steilen Hänge
- keine zum Klettern reizende Felsen
- Standort des Lehrers ist Ausgangspunkt bei der Wahl der «Gruppenrastplätze»

Unfall – Verletzungen:

- Beim Rekognoszieren sich erkundigen nach:
 - nächstem Telefon
 - nächstem Arzt oder Spital
 - nächster Verbindung PTT/SBB/RhB Reiseabkürzung!

Ausrüstung des Lehrers:

- Kleidung zweckmässig
- Karte 1:25 000 neueren Datums!
- Kompass, Höhenmesser je nach Route
- Uhr, Feuerzeug, Taschenlampe, Taschenmesser, Schnur, Nähzeug
- Fahrplan, Geld

Reiseapotheke:

- Desinfektionsmittel
- Pflaster, Sparablanc plastic (für Blattern)
- Verbandstoff ca. 4 cm breit
- Verbandsklammern
- Elastische Binde
- Pinzette, Schere, Lupe
- Insektenstift
- Reisetabletten (Kaugummi Super Pep)
- ev. Zellerbalsam, Würfelzucker

Diese fast übertrieben wirkenden Vorkehrungen sind in keinem Fall überflüssig, schreibt doch Karl Eckstein in seinem Buch «Schulrecht, Elternrecht, Schülerrecht», dass es zu den zivil- wie strafrechtlichen Sorgfaltspflichten des Lehrers gehöre, dass er die Route kenne und rekognosziert habe. Ebenso gehöre die Mitnahme eines Verbandskastens zu diesen Sorgfaltspflichten.

Auch andere Inhalte aus dem Gesetz sollten dem Lehrer geläufig sein. Im Zivilgesetzbuch und im Strafgesetzbuch sind einige Artikel enthalten, die Lehrer, welche mit einer Klasse auf Schulreise gehen, unbedingt kennen müssen.

ERSTE UEBERLEGUNGEN

REKOGNOSZIEREN	Zu besichtigende Objekte	
	Personelle Kontakte Mit wem muss ich Verbindung aufnehmen?	
	Zeitpunkt der Schulreise	
	Dauer der Schulreise	
	Transportmittel	
	Besammlungsort	
	evt. Störfaktoren	

GE

MATERIALSAMMLUNG	<p>Welche Unterlagen habe ich?</p> <ul style="list-style-type: none"> -Schriften -Broschüren -Bücher -Tonbänder -Photomaterial -Dias -Film -Transparente -pers. Vorbereitungen <p>usw.</p>		
	<p>Welche Unterlagen muss ich beschaffen?</p>	was?	woher?

GE

VORBEREITUNG

VORBEREITUNG DES LEHRERS	Welches Vorwissen haben die Schüler?	
	Welche Informationen brauchen die Schüler vor der Schulreise?	
	Welche Informationen erhalten die Schüler während des Ausfluges?	
	Welche Tätigkeiten üben die Schüler während der Exkursion aus?	
	Welches Wissen und Können muss sofort überprüft werden?	

GE

VORBEREITUNG DES LEHRERS	Was unternehme ich, um das neu erworbene Wissen zu festigen?	
	Was unternehme ich, um das neu erworbene Können zu festigen?	
	Was unternehme ich, um den Lernerfolg zu überprüfen?	
	Wem habe ich zu danken?	
	Wen habe ich über das Ergebnis zu informieren?	

VORBEREITUNG DER KLASSE	Wie motiviere ich die Klasse für die Exkursion	
	Administrative Informationen: Datum Zeit Ort Besammlung Transport Ausrüstung Rückkehr	
	Tätigkeit während des Ausfluges Was müssen die Schüler besonders beachten? Wie können die Schüler die Ergebnisse festhalten? Was müssen die Schüler noch üben?	
	Abschluss der Exkursion: Welche Ergebnisse müssen die Schüler bereithalten? Was müssen die Schüler wissen? Was müssen die Schüler können?	

Beachtenswertes aus dem Gesetz

Fremde Grundstücke

Nach ZGB 664 steht öffentliches Land (Plätze, Strassen, Flussbette), alles der Kultur nicht fähige Land, wie Felsen, Schutthalden, Firne und Gletscher, unter der Hoheit des betreffenden Kantons. An solchem Land besteht kein Privateigentum, solange dies nicht besonders erworben und nachgewiesen ist. Dieses Land darf ohne weiteres und ohne besondere Erlaubnis betreten und benützt werden.

Alles übrige Land steht aber im Eigentum, sei es von Privaten oder von öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Solches Land darf auf gar keinen Fall ohne Einwilligung des Besitzers benützt werden.

Immerhin gestattet ZGB 699 dem Publikum, Wald und Weiden zu betreten, sofern keine Einzäunung oder ein Verbot diese Berechtigung einschränken.

Ferner erlaubt ZGB 700, Sachen oder Tiere, welche auf fremden Boden geraten (Fussbälle etc.), dort aufzusuchen, zu holen und damit das Grundstück zu betreten, selbst dann, wenn der Eigentümer damit nicht einverstanden ist. – Allerdings hat der Eigentümer das Recht auf Schadenersatz und er darf die Sache (Fussball etc.) zurückbehalten, bis der Schaden gedeckt ist!

Fremde Häuser

Es ist seit langem üblich, dass offene Alphütten betreten werden dürfen. Dagegen ist es verboten, in verschlossene Alphütten oder andere Häuser einzudringen.

Notstand

Nach StrGB 33, 34, ZGB 701 und OR 41 ist eine Verletzung fremden Rechtsgutes ohne Strafe oder Haftbarkeit für Schadenersatz gestattet, wenn man sein Gut, namentlich Leib und Leben aus einer unmittelbaren, nicht anders abzuwendenden Gefahr erretten muss.

Dieser Fall kann praktisch vorkommen, wenn man bei einem plötzlichen Witterungsumschlag, bei Verirren etc., in ein Haus eindringen muss, und eventuell vor drohendem Erfrieren oder/und Verhungern fremde Vorräte angreift.

Pflanzen, Holz

ZGB 699 erlaubt das Sammeln von wildwachsenden Beeren, Blumen, von frei herumliegendem dürrer Holz, Reisig, Laub und Tannenzapfen auf Grundstücken, deren Betreten erlaubt ist.

Nicht wildwachsende Pflanzen (Äpfel, Birnen, Kirschen, Rüben etc.), aufgeschichtetes Holz, dürfen nicht genommen werden.

Entwendung, Sachbeschädigung und ähnliches

Nicht nur Diebstahl ist verboten, sondern strafbar macht sich nach StrGB 138, 143 und 145: wer jemandem eine fremde bewegliche Sache von geringem Wert, aus Not, Leichtsinne oder zur Befriedigung eines Gelüstes entwendet (Früchte, Obst, stehendes oder gesammeltes Holz, Stroh usw.), wer eine fremde Sache beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht.

Feuern

Natürlich ist nach StrGB 221 und 222 strafbar, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Feuersbrunst verursacht.

Verboten sind: Anzünden eines Feuers näher als 50 Meter von Gebäuden oder Vorräten leicht feuerfangender Gegenstände; unvorsichtiges Umgehen mit Feuer, auch ohne dass ein Brand entsteht; Nichtüberwachen des Feuers oder der Glut. – In Wäldern feuere man nur in grossen Lichtungen oder in Kiesgruben.

Wenn wir schon von Verboten, strafbaren Handlungen und von Gefährdung von Leib und Leben sprechen, sollten wir uns unbedingt noch dem Verhalten bei Blitzgefahr zuwenden, denn in diesem Bereich kursieren die unmöglichsten Verhaltensmassregeln.

Der Schweizerische Elektrotechnische Verein in Zürich hat dazu ein Merkblatt abgegeben, das nachfolgend vollständig wiedergegeben wird. Es soll helfen, Unfälle im Zusammenhang mit Gewittern zu vermeiden.

Hinweise auf das Verhalten bei Gewittern

Verhütung von Blitzunfällen im Freien

Bei Gewittern sind Personen im Freien den Gefahren des Blitzes ausgesetzt. Praktisch alle Blitzunfälle ereignen sich im Freien. Wie hat man sich zu verhalten, um der Gefährdung möglichst zu entgehen?

Der Blitz schlägt bevorzugt an Stellen ein, welche die Umgebung wesentlich überragen: Bäume, Berggipfel, Aussichtstürme, einzelne Hütten, Kapellen. Personen, die sich in der Nähe solcher Orte aufhalten, sind gefährdet. Aber nicht nur am Einschlagsort besteht Gefahr, der Umkreis bis etwa 30 Meter vom Einschlagspunkt muss als gefährdet angesehen werden.

Wenn ein Teil des Blitzstromes über den Menschen fliesst, dann kann dies zu unwillkürlichen Muskelreaktionen führen, die eine Person einige Meter fortschleudern können. Daher sind auch Stellen zu meiden, die zu einem Absturz führen könnten.

Wo ist Schutz zu suchen?

- In Wohnhäusern
- in Stahlskelettbauten
- in Baracken mit zusammenhängenden Blechwänden und -decken
- in Eisenbahnwagen
- in Ganzmetallwohnwagen
- in Metallkabinen von Seilbahnen, Schiffen oder Lastwagen
- in grossen Höhlen, in denen man stehen kann, ohne mit dem Kopf nahe zur Decke zu kommen
- im Innern eines Waldes mit gleichmässig hohem Baumbestand, jedoch *nicht* in der Nähe einzelner Bäume oder herabhängender Äste

Und wenn man vom Gewitter überrascht wird?

Zur Not kann Schutz gesucht werden:

- im Innern von Hütten, Kapellen, Scheunen (nicht an Aussenwände anlehnen!)
- unter Freileitungen, jedoch nicht in der Nähe von Masten

- durch Niederhocken mit geschlossenen Füßen in Bodenmulden, Hohlwegen oder am Fusse von Felsvorsprüngen

Welche Standorte sind gefährdet?

Darum sind unbedingt zu meiden:

- einzelstehende Bäume oder Baumgruppen
- Waldränder mit hohen Bäumen
- ungeschützte Objekte im freien Feld wie Heuwagen, Aussichtstürme
- Berggrate und Berggipfel
- Masten von Freileitungen
- die unmittelbare Nähe hoher Krane
- Schwimmbäder und Seen, namentlich deren Ufer
- ungeschützte Zelte
- ungeschützte Boote mit Metallmasten
- der Aufenthalt neben dem Auto
- bei Weidezäunen
- das Tragen von überragenden Gegenständen (Pickel, Ski, Fischerruten)
- das Anlehnen an Felswände

Was ist zu tun bei einem Blitzunfall?

Blitzunfälle sind nicht immer tödlich. Bei getroffenen Personen ist daher **sofort** mit Wiederbelebungs- und Erste-Hilfe-Massnahmen zu beginnen:

- Mund-zu-Mund-Beatmung
- äussere Herzmassage
- vor Unterkühlung schützen
- Seitenlagerung
- Abdecken von Verbrennungen mit steriler Gaze
- **sofort** einen Arzt rufen, bis zu seinem Eintreffen mit den Wiederbelebungsmassnahmen fortfahren!

